

Hinweise zur Schriftlichen Hausarbeit im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung zur Staatsprüfung („Zulassungsarbeit“)

Charakteristik der Zulassungsarbeit

Laut LPO muss die schriftliche Hausarbeit („Zulassungsarbeit“) erkennen lassen, „dass der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist“. Sie ist darin mit einer Masterarbeit an der LMU vergleichbar und berechtigt (bei entsprechender Qualität) zur Aufnahme eines Doktoratsstudiums. Sie muss einer wissenschaftlichen Disziplin zugeordnet oder interdisziplinär sein, einer stringenten Forschungsmethodik folgen und zum Erkenntniszuwachs im jeweiligen Fachbereich beitragen. Nach Studienplan sind für sie 300 Arbeitsstunden veranschlagt, wobei je nach persönlichem Interesse und Arbeitstempo nach oben keine Grenzen gesetzt sind. Sich früh mit der Thematik der „Zula“ auseinanderzusetzen hat sich als vorteilhaft erwiesen: nehmen Sie also gerne frühzeitig mit Ihrer Wunsch-Betreuerin oder Ihrem Wunsch-Betreuer Kontakt auf.

Rechtliche Bezüge und aktuelle Termine

Im Rahmen der Zulassung zur Staatsprüfung ist in allen Lehramtsstudiengängen (§ 29 LPO I v. 2008) eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Die Arbeit muss (§ 29 Abs. 5) die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lassen. Für die Betreuung und Begutachtung ist ein bestimmter Kreis von prüfungsberechtigten Personen vorgesehen, die ihr Fach als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vertreten (s. u.).

In der LPO (§ 29 Abs. 2) heißt es, dass sich Studierende das Thema ihrer Zulassungsarbeit „spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Prüfung von dafür bestimmten prüfungsberechtigten Personen“ geben lassen sollen.

Die Abgabe der Arbeit ist ein Teil des Zulassungsverfahrens zur Prüfung. Sie kann im Herbst oder Frühjahr abgelegt werden, der Regeltermin der Abgabe ist jeweils ein halbes Jahr zuvor:

Prüfungszeitraum	Frühjahr 2023	Herbst 2023	Frühjahr 2024
Themenvergabe lt. LPO	1. August 2021	1. Februar 2022	1. August 2022
Abgabe Zulassungsarbeit (Regeltermin)	1. August 2022	1. Februar 2023	1. August 2023

Verfahren am Hause

- Es sollte spätestens ein Jahr vor Abgabe mit der Zulassungsarbeit begonnen werden (s. o. lt. LPO I). Das heißt im Regelfall, dass zu diesem Zeitpunkt Betreuung, Thematik und Forschungsmethodik bereits verbindlich vereinbart wurde. Der Festlegung („Vergabe“ in der Diktion der LPO) eines Themas geht meist ein Findungsprozess voraus. Das sollte einkalkuliert werden.
- Die „Vergabe des Themas“ ist am Haus bislang an kein formelles Verfahren gebunden. Die Bestimmungen der LPO bleiben dadurch in jedem Fall unbeschadet.
- In den Studienplänen wird das dritte Studienjahr als Phase der Erstellung der Zulassungsarbeit genannt, was nicht der gängigen Praxis entspricht. Ein früherer Beginn ist möglich und hat sich in vielen Fällen als günstig erwiesen.
- In der Regel wird von folgender Arbeitssequenz ausgegangen:
 - Ersten Phase: mehr als 12 Monate vor Abgabe Konkretisierung von Thema und Forschungsmethodik, oft verbunden mit der Erstellung eines Exposés.
 - 12 Monate vor Abgabe: „Vergabe“ des Themas bzw. Festlegung eines Arbeitstitels, der mit dem Titel der fertigen Arbeit jedoch nicht identisch sein muss.
 - Forschungs- und Ausarbeitungsphase: Diese beträgt meist zwischen einem halben und einem dreiviertel Jahr, oft mit intensiver Betreuung.
 - „Zustimmungen für die Gewährung eines Nachtermins für die Abgabe der Schriftlichen Hausarbeit“: Es besteht Konsens, dass eine Verlängerung nur in triftigen und unvorhersehbaren Fällen gegeben wird (z.B. längere Krankheit). In Krisenzeiten, wie etwa der COVID-19-Phase, kann es allerdings zu einem moderateren Umgang mit dem Nachtermin kommen.

Zur Betreuung und Beurteilung von Schriftlichen Hausarbeiten zugelassene Personen:

- Prof. Dr. Bockmaier
- Prof. Dr. Dettmann
- Prof. Dr. Geiger
- Prof. Dr. Hofmann
- Prof. Dr. Kaiser
- Prof. DDDr. Mastnak
- Prof. Dr. Mornell
- Prof. Dr. Bernd Redmann
- Prof. Rohringer
- Prof. Dr. Sangiorgio
- Prof. Dr. Stibi